

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom-Filmberater**

Band (Jahr): **25 (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# ZOOM FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio und Fernsehen

Nr. 3, 8. Februar 1973

ZOOM 25. Jahrgang «Der Filmberater» 33. Jahrgang

---

## Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen  
der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche  
Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein,  
vertreten durch die Film-Kommission und  
die Radio- und Fernsehkommission

## Redaktion

Urs Jaeggi, Bärenstrasse 12, 3007 Bern  
Telephon 031/453291

Franz Ulrich, Bederstrasse 76, 8002 Zürich  
Telephon 01/365580

## Abonnementsgebühren

Fr. 25.– im Jahr (Ausland Fr. 30.–),  
Fr. 14.– im Halbjahr. – Studenten und  
Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer  
Bestätigung der Schule oder des Betriebes  
eine Ermässigung (Jahresabonnement  
Fr. 20.–/Halbjahresabonnement Fr. 11.–)

## Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728,  
3001 Bern, Telephon 031/232323

Abdruck mit Erlaubnis der  
Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

---

## Inhalt

- 2 Kommunikation und Gesellschaft  
Jenseits aller Ideologien: Lebenswerk  
des Filmkünstlers Sergei M. Eisenstein
- 5 Brechts Texte für Filme (3)
- 7 Filmkritik  
*Such Good Friends*
- 9 Trotta
- 11 *La course du lièvre à travers les champs*  
*The Mechanic*
- 13 *La Scoumoune*
- 14 Film im Fernsehen: *Budenje pacova*
- 15 Arbeitsblatt Kurzfilm  
*End of the Dialogue*
- 18 Forum  
Jungfilmer und epische Literatur?
- 19 Russi, Collombin und Nadig einmal  
anders gesehen
- 21 TV/Radio-Tip
- 25 TV/Radio-kritisch  
Mutationen im Zeichen des Neubeginns  
und der Krise
- 26 Geschmeidiger Partner

- 27 Ein Hoffnungsschimmer im  
Vorprogramm
- 29 Auslandskorrespondenten berichten
- 30 Berichte/ Kommentare/ Notizen  
Filmbildung in der Schweiz – was  
nun?
- 32 Erwachsenenbildung durch das  
Fernsehen
- 33 Förderung des schweizerischen  
Filmschaffens

## Beilage

Kurzbesprechungen

## Titelbild

Schatten des sozialistischen Alltags  
werden in Zivojin Pavlovics Film  
«Budenje pacova» (Die Ratten erwachen)  
beschrieben

---

# LIEBE LESER

nachdem am 3. März 1957 die Stimmbürger einen ersten Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen verwarfen, unterbreitete 1968 das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) einen neuen Vorschlag, der jedoch in der Vernehmlassung schlecht weggekommen ist, da er für die Gesetzgebung einen zu grossen Spielraum offenliess. Denn inzwischen drehte sich die Diskussion weniger um die Betriebs- und Konzessionsbestimmungen, sondern mehr um die Radio- und Fernsehfreiheit. Nach gut eidgenössischem Brauch wurde eine Expertenkommission eingesetzt, die sich aber im entscheidenden Punkt der Fernsehfreiheit nicht einigen konnte: Nach drei Jahren lagen drei divergierende Berichte vor. Ein neues Gutachten ergab eine nochmals abweichende Stellungnahme.

Nun hat das EVED einen neuen eigenen Vorentwurf zu einem Artikel 36<sup>quater</sup> der Bundesverfassung zusammen mit den divergierenden Stellungnahmen der Sachverständigen ins Vernehmlassungsverfahren geschickt. Im Gegensatz zum Vorschlag von 1968 enthält der neue Vorentwurf detailliertere Bestimmungen: Er schafft die ausschliessliche Rechtssetzungshoheit des Bundes für Radio und Fernsehen und sieht die Betrauung einer oder mehrerer Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts mit der Programmbeschaffung und -verbreitung durch den Bund vor. Damit würde das bisherige Monopol der SRG dahinfallen. Im weiteren sieht der Entwurf vor, dass Radio und Fernsehen nach dem Grundsatz einer freiheitlichen und demokratischen Ordnung einzurichten sind. Schliesslich werden verbindliche Richtlinien für die Programmdienste aufgestellt: Wahrung der geistigen, sozialen, kulturellen und religiösen Rechte des Volkes, Darstellung der Verschiedenheit der Sprachgebiete und der Eigenart der einzelnen Landesteile, Gewährleistung der Meinungsvielfalt und der Unabhängigkeit der Institutionen und ihrer Freiheit in der Schaffung und Verbreitung der Programme.

Es ist geplant, den bereinigten Entwurf noch dieses Jahr vors Parlament zu bringen. Eine Flut von Publikationen und Reden ist vorauszusehen, denn es geht hier um politisch, kulturell und weltanschaulich schwer befrachtete Probleme. So steht einerseits die Freiheit und Unabhängigkeit der Programmschaffenden zur Diskussion, andererseits aber auch die «Freiheit der Antenne» des Bürgers, d. h. sein Recht auf ein vielseitiges und gutes Programm und vielleicht sogar auf eine demokratische Einflussnahme. Der Bürger hat jedoch auch Anspruch auf Schutz vor einseitiger Meinungsbeeinflussung, vor Indoktrination und Diskriminierung oder Herabwürdigung bestimmter Empfindungen und Vorstellungen. Dies wiederum ruft einer Kontrolle und der Form, in der sie erfolgen soll. Es wird ein Hauptproblem der Gesetzgebung sein, begriffliche Klarheit zu schaffen und die sich widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen.

Die Vielfalt und Tragweite der Probleme legt die Forderung nahe, dass die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen gleichzeitig mit dem Verfassungsartikel zu erarbeiten und wenigstens im Entwurf vorzulegen sind, damit der Stimmbürger nicht die «Katze im Sack» kaufen muss. ZOOM-FILMBERATER wird versuchen, zu einem späteren Zeitpunkt in einer Artikelfolge die verschiedenen Aspekte des ganzen Problems darzulegen.

Mit freundlichen Grüssen

